

Erhebung der Kontaktdaten zum Besuch der Jugendfreizeitstätte Wellinghofen



Liebe Besucherinnen und Besucher,
Liebe Eltern,

laut §7 Abs.1 der ab dem 30.05.2020 geltenden Coronaschutzverordnung NRW ist für unserer Einrichtung eine Anmeldung erforderlich. Daher bitten wir Euch/Sie um folgende Angaben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- die Jugendfreizeitstätte Wellinghofen keinen besonderen Versicherungsschutz für die Besucher*innen gewährleistet.
- beim nicht Einhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln vom Hausrecht Gebrauch gemacht und die Besucher*innen der Einrichtung verwiesen werden können
- es sich bei den Angeboten der Jugendfreizeitstätte Wellinghofen um einen offenen Treff handelt. Die Besucher*innen können jederzeit auf eigenen Wunsch die Einrichtung verlassen.
- die Erhebung ihrer Daten erfolgt auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben gem. §6 Abs. 1 lit. d) KDG i.V.m §2a Coronaschutzverordnung NRW mit ihrem Einverständnis.
- sollten die Kontaktdaten nicht mitgeteilt werden ist ein Besuch der Jugendfreizeitstätte Wellinghofen nicht möglich.
- der Besuch der Jugendfreizeitstätte Wellinghofen ist nur durch eine entsprechende Rückmeldung der Mitarbeiter*innen vor Ort möglich, da die maximale Anzahl der Personen begrenzt ist.

Name, Vorname des Kindes/Mündel	Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigte/n
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Telefon/ Mobilnummer	E-Mail

(Ort, Datum)

die Erziehungsberechtigten (unterschrift-Klarschrift)
bei volljährigen Besucher*innen eigene Unterschrift

Hygiene- und Verhaltensregeln

5. Juni 2020

1. Während des Besuches gilt eine Maskenpflicht. Jede/r Besucher*innen sollte mindestens 2 Masken mit haben um diese, wenn nötig zu wechseln.
2. Ein Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten
3. Bei dem ersten Besuch ist das Kontaktdatenformular abzugeben.
4. Jeder Besucher meldet sich bei einem Mitarbeiter an und ab.
5. Direkt nach der Ankunft sind die Hände zu waschen.
6. Innerhalb des Gebäudes ist der ausgeschilderten Laufrichtung zu folgen.
7. Das Benutzen der Treppen ist durch Beschilderung gekennzeichnet.
8. Den Anweisungen der Mitarbeiter*innen ist Folge zu leisten, um eine Öffnung der Einrichtung zu gewährleisten.

Informationen zum Datenschutz:

Eine Speicherung Ihrer Daten oder der Daten Ihres Kindes/Mündels erfolgt zum Zwecke der aktuellen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW auf Grundlage von § 7 Abs. 1 und § 2a Abs. 1, um die Rückverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten sicherzustellen. Entsprechend der Coronaschutzverordnung NRW werden die Daten nach 4 Wochen gelöscht.